

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Friedhöfen und Ihren Einrichtungen  
in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 13.06.2018**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 13.06.2018 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.07.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Abschnitt I**  
**Gebührenpflicht**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie für die gemeindeeigenen oder durch Vertrag gebundenen Gebäude auf den Friedhöfen.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Abschnitt II).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/in.
- (4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Entrichtung fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

#### **§ 5**

#### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner/innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6**

#### **Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrages ist die Gemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

#### **§ 7**

#### **Nichtausübung eines Nutzungsrechtes**

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am                    / Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung eines Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse“ vom 25.11.2005 außer Kraft.

**Abschnitt II**  
**Benutzungsgebühren**

für den Zeitraum vom \_\_. \_\_. 2018 bis 31.12.2019

**1. Grabstättengebühren (einmalig; für 25 Jahre)**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerb Wahlgrabstätte je Stelle	1.680,29 €
2	Erwerb Reihengrab	1.208,29 €
3	Erwerb Urnenwahlgrabstätte	1.054,37 €
4	Erwerb Urnenreihengrab	680,21 €
5	Erwerb Urnengemeinschaftsgrab	753,68 €

**2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren (jährlich; taggenau)**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung Wahlgrab je Stelle	59,82 €
2	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	42,17 €

**3. Bestattungsgebühren (einmalig)**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Verwaltungsvorgang Bestattung	90,22 €

**4. Trauerhallengebühren (einmalig)**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung der Trauerhalle / Kirche	213,04 €

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühren (jährlich monatsgenau oder einmalig für 25 Jahre)**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Gebühr für den laufenden Aufwand	27,82 €